

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. Januar 1933.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 1) Termine für die Buß- und Betttage des Jahres 1933;
- 2) Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden;
- 3) Reichserziehungswoche;
- 4) Gemeindefarteien;
- 5) Sammlungen für kirchliche Zwecke;
- 6) Moderne Grabmal Kunst;
- 7) Bitte um Bücher;
- 8) Kornpreise;
- 9) Lichtbilder-Archiv;
- 10) Organistenprüfung;
- 11) bis 16) Geschenke;
- 17) bis 20) Schriften.

II. Personalien: 21) und 22).

III. Sprechstunden des Landesbischofs: 23).

I. Bekanntmachungen.

- 1) G.-Nr. I. 4716.

Terme für die Buß- und Betttage des Jahres 1933.

1. Buß- und Betttag in den Fasten, den 10. März:

Mich. 7, 18—19: Wo ist solch — Meeres werfen.

Luk. 5, 30—32: Und die Schriftgelehrten — die Gerechten.

1. Petr. 1, 13—21: Darum begürtet — Lammes.

2. Karfreitag, den 14. April:

Wahlfreie Terme über Jesu Tod und Begräbnis.

3. Betttag vor der Ernte, den 25. Juni:

Pfalm 34, 2—11: Ich will den Herrn — irgendeinem Gut.

Joh. 15, 4—5: Bleibt in mir — nichts tun.

1. Joh. 3, 21—24: Ihr Lieben — gegeben hat.

4. Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres, den 22. November:

Jes. 57, 10—21: Du zerarbeitest — spricht mein Gott.

Mark. 13, 31—37: Himmel und Erde — wachet!

Jak. 5, 7—11: So seid nun geduldig — ein Erbarmer.

Schwerin, den 5. Dezember 1932.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

2) G.-Nr. I. 40.

Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden.

Aus der Notverordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. November 1932 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 75) und der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung dazu vom 16. Dezember 1932 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 80) werden die folgenden Bestimmungen hervorgehoben:

I. Die Rückzahlung einer Forderung, die durch eine Hypothek oder eine Grundschuld an einem inländischen Grundstück gesichert ist, kann nicht vor dem 1. April 1934 verlangt werden. Dies gilt auch für eine Forderung, die bei dem Inkrafttreten der Notverordnung fällig ist, es sei denn, daß die Fälligkeit aus besonderem Anlaß vorzeitig eingetreten ist.

Vereinbarungen, wonach eine Forderung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig wird, sowie die Gläubigerrechte nach den §§ 1133 bis 1135 des BGB. werden durch Absatz 1 nicht berührt. Der Gläubiger einer Forderung (§ 1) kann, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit einer Zinszahlung in Verzug ist.

II. Auf Antrag des Gläubigers kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird, anordnen, daß die Hinausschiebung der Fälligkeit ganz oder teilweise unterbleibt, wenn es die wirtschaftliche Lage des Gläubigers erfordert. Das Amtsgericht kann anordnen, daß die Forderung in Teilbeträgen zurückzuzahlen sei.

Das Amtsgericht hat bei seiner Entscheidung die wirtschaftliche Lage des Gläubigers, des Grundstückseigentümers und des persönlichen Schuldners, wenn dieser nicht der Grundstückseigentümer ist, in Betracht zu ziehen und einen billigen Ausgleich der widerstreitenden Belange herbeizuführen.

Die mit Gründen zu versehenende Entscheidung des Amtsgerichts ist durch eine sofortige Beschwerde anfechtbar, über welche das Landgericht endgültig entscheidet.

III. Soweit nach der Notverordnung die Rückzahlung einer Forderung, Hypothek oder Grundschuld nicht vor dem 1. April 1934 verlangt werden kann, stehen dem Gläubiger, wenn eine Verzinsung nicht vereinbart war, Zinsen in Höhe von 5 vom Hundert jährlich zu.

IV. Die Notverordnung berührt nicht die Verpflichtung, Zinszuschläge zu leisten, die vereinbarungsgemäß zur allmählichen Tilgung der Kapitalschuld zu entrichten sind, und Zahlungsbeträge zu leisten, soweit sie im Jahre 3 vom Hundert der ursprünglichen Kapitalschuld nicht übersteigen.

V. Die Notverordnung gilt nicht:

1. für Aufwertungs-Forderungen, -Hypotheken und -Grundsschulden;
2. für Forderungen aus Darlehen, die aus Gefälligkeit oder sonst unter Umständen gegeben worden sind, aus denen zu entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war, sowie für andere Forderungen dieser Art und für Grundsschulden, durch die solche Forderungen gesichert werden;
3. für solche Forderungen und Grundsschulden, deren Zinsen durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zins erleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 19 S. 199) herabgesetzt worden sind.

Schwerin, den 4. Januar 1933.

Der Oberkirchenrat.

L e m e.

3) G.-Nr. I. 5088.

Reichserziehungswoche.

Nach Mitteilung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses ist die Reichserziehungswoche, die vom Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) veranstaltet wird, auf die Zeit vom 5.—11. Februar 1933 festgesetzt worden. Das Generalthema lautet:

„Für Neubegründung der Autorität in der Erziehung.“

Der Oberkirchenrat weist auf diese Veranstaltung empfehlend hin.

Schwerin, den 29. Dezember 1932.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

4) G.-Nr. I. 5045.

Gemeindefarteien.

Der Oberkirchenrat bringt in Erinnerung, daß in allen Fällen, in denen Gemeindefarteien neu angelegt werden, das vorgeschriebene Muster zu verwenden ist, um die Einheitlichkeit zu wahren und die Möglichkeit zum Austausch der Karten zu geben.

Die Rats- und Universitäts-Buchdruckerei Adlers Erben in Rostock gibt diese Karten, die in vielen Gemeinden des Landes einheitlich eingeführt sind, zum Preise von 26,— M für 1000 Stück ab. Der Oberkirchenrat ersucht, Bestellungen dorthin zu richten, oder, falls der Druck bei einer anderen Druckerei erfolgen soll, Muster für diese Karten von Herrn Pastor Frahm in Rostock oder vom Oberkirchenrat anzufordern.

In Fällen, in denen Gemeindefarteien neu eingerichtet werden, ist ein entsprechender Bericht unter Anschluß eines Musters der eingeführten Karten an den Oberkirchenrat zu erstatten.

Schwerin, den 23. Dezember 1932.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

5) G.-Nr. I. 5096.

Sammlungen für kirchliche Zwecke.

Der Oberkirchenrat bringt in Erinnerung, daß Anträge auf Genehmigung von Sammlungen für kirchliche Zwecke innerhalb der Kirchengemeinden nicht an das Ministerium oder an das Landeswohlfahrtsamt zu stellen sind. Über die Veranstaltung solcher Sammlungen, auch Hausfassammlungen, steht die Entscheidung den Landesuperintendenten, bei Sammlungen für das ganze Land dem Oberkirchenrat zu. Es liegt einmal im Interesse einer geordneten Ansetzung solcher Sammlungen, bei der vermieden werden muß, daß mehrere Sammlungen gleichzeitig veranstaltet werden, und sodann im Interesse der Kirchlichen Selbstverwaltung, daß die Verfügung vom 16. Februar 1925 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6/1925 Seite 45 genau beachtet wird und **Anträge zur Genehmigung solcher Sammlungen stets an die zuständigen Landesuperintendenten gestellt werden**, die diese Anträge gegebenenfalls an den Oberkirchenrat weiterleiten werden, soweit sie nicht von sich aus über diese Anträge entscheiden können.

Schwerin, den 29. Dezember 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

6) G.-Nr. I. 4994.

Moderne Grabmalkunst.

Die wachsende wirtschaftliche Notlage hat leider vielerorts zu einem Verzicht auf die Beschaffung eines würdigen Grabmals geführt oder zu dessen Ersatz durch schmucklose Tafeln und Steine. Die Vorstellung eines unerschwinglichen Kostenaufwandes und die Voreingenommenheit für teure Materialien wie Marmor oder Granit haben viel dazu mitgewirkt. Es wäre nun ein bedauerlicher Verlust sowohl für die Pflege der Pietätswerte wie für den Zeugnischarakter unserer konfessionellen Friedhöfe und die harmonische Wirkung ihres Gesamtbildes, wenn das individuelle Grabmal verschwinden und gleichförmigen Massenartikeln Platz machen sollte, und vor allem, wenn das für Christengräber allein angemessene Sinnbild des Kreuzes durch nichtsagende Tafeln oder stilllose Fabrikware verdrängt werden würde. Die moderne Friedhofskunst weist nun in Anknüpfung an alte Vorbilder reiche Möglichkeiten auf, wie auch mit bescheidenen Mitteln und Materialien ein durchaus würdiges und ansprechendes Grabmal zu beschaffen ist. Die beigegebenen Abbildungen mögen veranschaulichen, wie sehr sich ein einfaches Holz- oder Eisenkreuz neben einem teuren Steindenkmal zu behaupten weiß und welche erwünschten Wege sich gleichzeitig damit öffnen, um unserm einheimischen Kunsthandwerk, der Kunsttischlerei, Holzbildnerei, Schlosser- und Schmiedetechnik, Anregung und Arbeit zu verschaffen.

Die hier folgenden Abbildungen sind der 5. Flugschrift des **Schlesischen Bundes für Heimatschutz**, Breslau V, Reh digerplatz 1, nach dortigen Katalognummern mit freundlicher Erlaubnis entnommen.

Nr. 41, 42: Architekt Heim, Breslau. Ausführung in Eichenholz von Kunsttischlermeister Buhl in Breslau.

Nr. 47, 48: Holzschnitzschule Warmbrunn, Eichenholz.

Nr. 51, 52, 60: Architekt Sobainzky. Ausführungen in Profileisen (51, 52) von Kunstschlossermeister Wohlfahrt, Breslau, und in Schmiedeeisen (60) von Kunstschlossermeister Fischer in Breslau.

Das Urheberrecht an den Entwürfen, die also nicht ohne weiteres nachgemacht werden dürfen, besitzen die Künstler oder Hersteller. Der Schlesische Bund für Heimatschutz er bietet sich zu weiterer Auskunft und stellt auch anderen Verfertigmern von Grabdenkmälern frei, ihm gute Abbildungen ausgeführter Arbeiten zur Aufnahme in einen Neudruck der Flugschrift einzureichen. Die reich illustrierte Flugschrift, die natürlich auch Entwürfe in Marmor, Granit, Porphyr, Sandstein, Kunststein u. a. enthält, ist im Preise von 2,— auf 0,90 *M* herabgesetzt worden.

Eine weitere beachtliche Flugschrift „Inschriften für Grabdenkmäler“ ist auf 0,30 *M* ermäßigt worden. Eine große Anzahl von Aufschriften, die sich im Laufe der Jahre eingebürgert haben, werden in der Platitude ihres Inhalts und in der Geschmacklosigkeit der Form der Würde des Friedhofs nur wenig gerecht. Daneben lassen sie uns oft vergessen, daß wir auf einem christlichen Friedhof stehen. Die 4. Flugschrift des Bundes schöpft hauptsächlich aus den Trostgedanken der heiligen Schrift und bietet daneben eine Auswahl guter Grabverse (darunter auch einige speziell für katholische Christen).

Mit Ratschlägen für stilgerechte Beschriftung steht die neuzeitliche Schriftkunst mit zahlreichen ansprechenden deutschen Schriftarten zur Verfügung. Auskunft darüber erteilt der **Bund für Deutsche Schrift** in Berlin W. 30, Mohrstr. 22.

Der Oberkirchenrat würde jede Mitarbeit der Pastoren und Kirchengemeinderäte, gerade unser heimisches Handwerk zur Herstellung würdiger Grabdenkmäler heranzuziehen, mit besonderer Freude begrüßen.

Schwerin, den 23. Dezember 1932.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

7) G.-Nr. I. 5013.

Bitte um Bücher.

Der Landesverband Mecklenburg des Vereins für das Deutschtum im Auslande in Rostock schreibt:

Unser Betreuungsgebiet ist Polnisch-Wolhynien. Die deutsche Bevölkerung — etwa 45- bis 50 000 Seelen — ist überwiegend evangelisch und steht auf einer nur bescheidenen Bildungsstufe. Wir suchen hauptsächlich einfache Erzählungsbücher mit religiösem Einschlag, auch Erbauungsschriften („Christliche Erzähler“ und dergl.). Wir wären den Herren Pastoren zu besonderem Dank verpflichtet, wenn uns solche Bücher und Schriften (auch ältere Jahrgänge) freundlichst übersandt würden.

Sammelstelle: Siegrid Schulz, Rostock, Laurembergstr. 18.

Schwerin, den 21. Dezember 1932.

8) G.-Nr. I. 140.

Kornpreise am 31. Dezember 1932.(Bekanntmachung vom 2. Januar 1933, Regierungsblatt,
Amtliche Beilage 1933 Nr. 1.)

Weizen, je Zentner	8,95 RM
Roggen, je Zentner	7,05 RM
Gerste, je Zentner	7,45 RM
Hafer, je Zentner	5,25 RM
Raps, je Zentner	10,— RM
Kartoffeln, je Zentner	1,15 RM

Schwerin, den 9. Januar 1933.

9) G.-Nr. I. 219.

Lichtbilder-Archiv.

Für das Lichtbilder-Archiv des Oberkirchenrats gingen weiter an Aufnahmen der Kirchen und Pfarrhäuser ein:

Gammelin, Propstei Hagenow; Blücher, Propstei Boizenburg; Reinsbagen, Propstei Teterow; Kloster zum Heiligen Kreuz: Südansicht; Kloster Malchow: Kreuzgang; Klosterkirche Doberan; Kloster Dobbertin: Kreuzgang; Klosterkirche Dargun; Dom zu Rakeburg: Kreuzgang; Kloster Ribnitz: Alte Klostermauer; Jernin, Cidelsberg und Laase, Propstei Bülow.

Schwerin, den 10. Januar 1933.

10) G.-Nr. I. 4899.

Organistenprüfung.

Die landeskirchliche Organistenprüfung in Schwerin haben am 9. und 10. Dezember 1932 bestanden:

1. Lehrer Koepcke aus Waren,
2. Lehrer Lüneburg aus Vielst (für Harmonium),
3. Fräulein Editha Haevernick aus Ludwigslust,
4. Fräulein Lisa Grzymacher aus Wismar,
5. Fräulein Gerda Lipfski aus Mueß,
6. Fräulein Hilde Harnack aus Lübz,
7. Fräulein Luise Fricke aus Marnitz,
8. Fräulein Liselotte Schröder aus Alt-Meteln,
9. Optiker Immanuel Wiechert aus Schwerin.

Den unter 1., 3., 4., 5., 6., 8. Aufgeführten konnte die Befähigung für erhöhte Anforderungen zuerkannt werden.

Schwerin, den 16. Dezember 1932.

11) G.-Nr. I. 5127.

Geschenke.

Der Kirche zu Lutheran wurde von der Gattin des Hofbesizers und Kirchenältesten G. Jarchow eine weiße Altardecke gearbeitet und geschenkt. Zum Advent

wurde aus Ararmitteln und der Kirchengemeinderatskasse eine neue grüne Altar- und Kanzelbekleidung beschafft. Zugleich schenkte Propst Bernhardt der Lutherauer Gemeinde in Erinnerung an seine 32jährige Amtsführung einen silbernen Abendmahlskelch, der am 2. Adventssonntag übergeben und in Gebrauch genommen wurde.

Die Gemeinde hat dann einen in kirchlichen Mustern und Farben gehaltenen Teppich für den Altar gestiftet, zu dem alle Häuser der Gemeinde einen Beitrag gegeben haben.

Schwerin, den 29. Dezember 1932.

12) G.-Nr. I. 5107.

Propst Wiegand in Plau stiftete der Bibliothek des Oberkirchenrats: Wismarische Prediger-Historie von Daniel Springinsguth, fortgesetzt von Dietrich Schröder, Wismar 1734.

Schwerin, den 30. Dezember 1932.

13) G.-Nr. II. 51.

Der Kirchengemeinderat von St. Marien zu Wismar schenkte der Sakristei (Winterkirche) aus eignen Mitteln ein neues Mannborg-Harmonium und aus Mitteln einer von ihm verwalteten Stiftung eine ganz neue Ausmalung und elektrische Beleuchtung mit kunstvollem 16armigen Kronleuchter und neun zweiarmligen Wandleuchtern.

Schwerin, den 5. Januar 1933.

14) G.-Nr. II. 55.

Die Frauenhilfe Roggendorf schenkte der Kirche daselbst eine weiße leinene Altardecke. Aus Sammlungen konnte außerdem eine weiße leinene Taufdecke, ein Kreuzifix für Krankenkommunionen und eine Anzahl Fußmatten für die Kirchen in Roggendorf und Meekgen angeschafft werden.

Schwerin, den 5. Januar 1933.

15) G.-Nr. II. 80.

Zu Weihnachten ist der Kirche zu Lübssee eine Kirchenfahne gestiftet worden. Der Kirchenälteste Lehrer Emil Kley aus Hof Menzendorf hat der Kirche zu Lübssee einen eichenen Schrank geschenkt.

Schwerin, den 6. Januar 1933.

16) G.-Nr. III. 120.

Der Kirche zu Groß-Wofern wurde von ungenannten Gemeindegliedern eine weißleinene Altardecke mit breiter Filet-Rante und ein gerahmter Spruch für die Sakristei (Luthers Sakristeigebet, von Rudolf Koch geschrieben) geschenkt.

Schwerin, den 9. Januar 1933.

17) G.-Nr. I. 4984.

Schriften.

Das Neue Testament Deutsch, herausgegeben von P. Althaus und J. Behm, 8. Teilbändchen. **Die kleineren Briefe des Apostels Paulus**, übersetzt und erklärt von H. W. Beyer, H. Rendtorff, G. Heinzelmann und U. Döpke. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1932. IV, 141 S. Nr. 8°. Kart. 4,95 M., in der Subskription 4,25 M.

Mit diesem 8. Teilbändchen ist nunmehr der als erster von drei Bänden des Gesamtwerkes erschienene zweite Band des neuen Göttinger Bibelwerks „Das Neue Testament Deutsch“ vollständig. Den Galaterbrief erklärt der bereits als Verfasser der Erklärung der Apostelgeschichte bekannte Professor Beyer, Epheser-, Kolosser- und Philemon-Brief sind von Landesbischof D. Rendtorff, der Philipper-Brief von Prof. D. Heinzelmann und die Briefe an die Thessalonicher von Prof. D. Döpke erklärt. — Auch von diesem Bändchen muß dasselbe gesagt werden, was von den bereits besprochenen gilt: Sie sind eine auf der Höhe gegenwärtiger wissenschaftlicher Forschung stehende Erklärung, in der aber nicht das wissenschaftliche Rüstzeug im Vordergrund steht. Alles ist verarbeitet und in flüssiger Form zur Anwendung gekommen. Noch stärker als in dem vorhergehenden Bändchen tritt hier die Gegenwartsbedeutung unmittelbar hervor, so daß er noch mehr für die praktische Verwendung in Bibelfunden usw. geeignet ist.

Dieser jetzt abgeschlossene zweite Band „Apostelgeschichte und Briefe des Apostels Paulus“, 580 S., kostet in Leinen gebunden 19,50 M., bei Subskription 16,80 M. Neben dieser Ausgabe in vollen Bänden ist das „Neue Testament Deutsch“ noch immer in den beiden anderen Bezugsarten erwerbbar, in monatlichen insgesamt etwa 23 Lieferungen zu je 2,— M. oder in den beliebten 11 kartonierten Teilbändchen zu einem Subskriptionspreis von je etwa 4,70 M. In schnellem Siegeslauf hat sich dieses „Neue Göttinger Bibelwerk“ Tausende von Freunden erworben, möge es noch viele neue hinzugewinnen. Durch die noch immer bestehende Subskriptionsgelegenheit ist die Anschaffung dieses für den gebildeten Laien wie für den Theologen gleichermaßen wertvollen Werkes auf billige und bequeme Weise möglich gemacht.

Schwerin, den 21. Dezember 1932.

18) G.-Nr. I. 5066.

Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament. Von Gerhard Kittel. Verlag Kohlhammer, Stuttgart. 7. Lieferung. Subskriptionspreis 2,90 M.

Die vorliegende 7. Lieferung bringt Beiträge vor allem von Döpke und Rengstorf und behandelt u. a. die wichtigen Begriffe Apokatastasis und Apostolat. Bei der Apokatastasis wird der profane, sodann der Sprachgebrauch im Judentum, im Neuen Testament und in der Kirchengeschichte behandelt. Alles Wesentliche ist berücksichtigt. Hier interessiert vor allem die Feststellung über das Neue Testament. Döpke kommt zu dem Ergebnis: „Nur Paulus betont die allgemeine Heilswirkung des ‚zweiten Adam‘ gelegentlich so stark, daß der Schein einer endlichen Wiederbringung Aller entstehen kann. Allein in Wahrheit ist nur von einer letzten gewagten Hoffnung, wenn nicht von der letzten Tendenz der göttlichen Heilstat die Rede. Gerade Paulus betont auch die Gnadenwahl auf

stärkste. Er weiß von einem doppelten Ausgang des Gerichts... So bleibt im ganzen Neuen Testament die Spannung kraftvoll aufrechterhalten, und bei allem grundsätzlichen Universalismus fällt der Nachdruck ... eher darauf, daß wenige gerettet werden.“ Die Ausführungen über Apostel und Apostolat umfassen 50 Seiten von etwa 65 Seiten dieses Lieferungsbandes. Rengstorff bearbeitet den Begriff nach allen Seiten und hebt das Entscheidende in klarer und überzeugender Weise heraus. Zusammenfassend wird man auch über diese Lieferung die bereits gefällten Urteile wiederholen müssen: Für die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament ist das Theologische Wörterbuch ein unentbehrliches Rüstzeug. Es kann im übrigen auf die Besprechungen in Nr. 14 und 16 des Kirchlichen Amtsblatts dieses Jahres verwiesen werden.

Schwerin, den 28. Dezember 1932.

19) G.-Nr. I. 5066.

Das Bild Christi im Wandel der Zeiten. 137 Bilder. Von Hans Preuß. Verlag Deichert, Leipzig C. 1, Königl. 17. Kart. 3,80 M., geb. 4,80 M. 3. und 4. neubearbeitete Auflage.

Wenn man diese Auflage mit der ersten vergleicht, so ist zunächst eine wesentliche Vermehrung des Bildermaterials festzustellen. Diese Vermehrung beträgt etwa ein Fünftel, ohne daß dadurch der Umfang des Buches größer geworden ist. Auch die erläuternden Bemerkungen sind neubearbeitet. An manchen Stellen finden sich starke Kürzungen dieser Erläuterungen zu den einzelnen Bildern. Die Wiedergabe der Bilder ist eine durchweg gute, die erläuternden Bemerkungen sind, wie es bei dem bekannten Erlanger Kirchen- und Kunsthistoriker nicht anders zu erwarten ist, fein und fördernd. Mit kurzen, treffsicheren Hindeutungen versteht er es, auf das Entscheidende der Bilder aufmerksam zu machen. Man merkt der neuen Auflage an, wie sie gründlich, dem neuen Stande der Forschung entsprechend, durchgearbeitet worden ist.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß außer den beiden anfangs genannten Ausgaben eine einseitig bedruckte für Wechselrahmen und Epidiaoskop zu 5,— M. erschienen ist, die besonders für Besprechungen im Unterricht und für Vorführungen auf Gemeindeabenden in Frage kommt. Alles in allem ist dies Buch, wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, geeignet, sowohl „der Erkenntnis wie der Erbauung zu dienen.“

Schwerin, den 28. Dezember 1932.

20) G.-Nr. I. 5032.

Siedlung und Kirche in Mecklenburg-Schwerin. Von Carl Goldenbagen, Propst zu Sanitz, mit einem Vorwort von Landesbischof D. Rendtorff. Verlag Friedrich Bahn, Schwerin i. M. 61 Seiten. Preis 1,20 M.

Die vorliegende Schrift gibt nach einem kurzen Überblick über den Stand der Siedlung in unserm Heimatlande eine umfassende und lebendige Darstellung der Aufgaben, die der Kirche und den Geistlichen gegenüber den Siedlern erwachsen. Die Nöte und Schwierigkeiten, mit denen die Siedler zu kämpfen haben, aber auch ihr Einfluß auf das kirchliche Leben ihrer neuen Heimat werden ge-

bührend berücksichtigt. Zahlreiche aus der Praxis geschöpfte Beispiele veranschaulichen die Ausführungen. Das Büchlein bietet allen, denen die brennende Frage der Siedlung am Herzen liegt, eine belehrende und anregende Lektüre und kann namentlich den Herren Pastoren und Kirchenältesten wärmstens empfohlen werden.

Schwerin, den 3. Januar 1933.

II. Personalien.

21) G.-Nr. I. 5099.

An Stelle des zum 1. Januar 1933 in den Ruhestand tretenden Propstes D. Romberg in Ralkhorst ist der Pastor Romberg in Daffow zum Propst des Klüger Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 30. Dezember 1932.

22) G.-Nr. III. 71.

Der Pastor Dr. Greiß in Karbow ist am 7. Januar 1933 heimgerufen.

Schwerin, den 9. Januar 1933.

III. Sprechstunden des Landesbischofs.

23) G.-Nr. I. 5114.

Der Landesbischof wird an folgenden Tagen in Rostock, Hotel Rostocker Hof, in der Zeit zwischen 12 Uhr und 13 Uhr zu sprechen sein:

Mittwoch, den 8. Februar 1933,

Mittwoch, den 15. Februar 1933,

Mittwoch, den 22. Februar 1933.

Schwerin, den 30. Dezember 1932.

Das Kirchliche Amtsblatt, Jahrgang 1932, enthält Nummern 1 bis 22.

51.



52.



60.

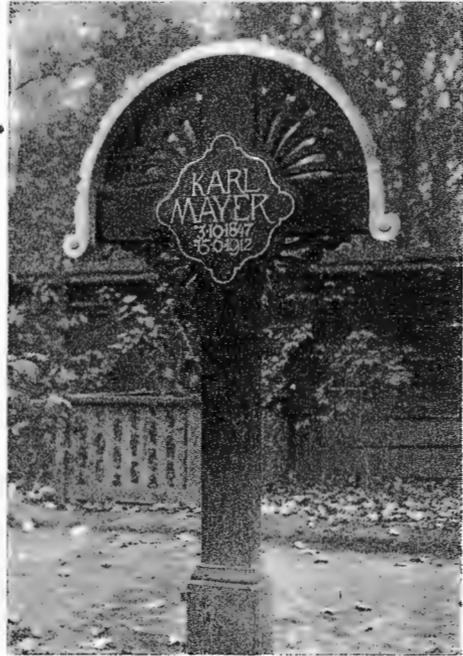


Anlage zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 vom 21. Januar 1933.

41.



42.



47.



48.

